34 05,3 | 05,35 | 05,4 | 05,45 | 05,5 | 05,55 | 05,6 | 05,65 | 05,7 | 05,75

61,05 / 61,0 / 60,95 / 60,9 / 60,85

Ferdinand-Freiligrath-Straße

Friesenring

Wienburgstraße

Cheruskerring

Wichernstraße

Weg

Fl. 110

Fl. 109

34 Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung)

161 Kath. Kirchengemeinde zum hl. Kreuz

559 Borchard ua.

Andreas 742

Terfloth u. Snoek

Untiedt

30 Landesverband der Inneren Mission

29 Hoischen

Köster

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 481

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 21. Nov. 1966 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 94 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, Westf., den 12. Nov. 1966

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266 am 08.08.1980 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 18.09.1980

Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 18.08. bis 20.10.1980 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 24.10.1980

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Dipl.-Ing. Ingrid Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 01.04.1981 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 28.04.1981

Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.6.1981 (Az.: 35.2.1-5.2.01) genehmigt worden.

Münster, den 24. 6. 1981

Der Regierungspräsident
i. A.

Lt.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 10.07.1981 bekanntgemacht worden.

Münster, den 22.07.1981

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Dipl.-Ing. Ingrid Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 109, 110
Maßstab: 1:500

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 7. Februar 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungs-Oberinspektor

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,64 Höhe ü. N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt Gemeinschaftsstellplatz
- GmG Gemeinschaftsgarage
- G Garage
- Spo Sportplatz
- Sp Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

- Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
- Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
- Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- Dachgeschoßausbau nicht zulässig
- Dachgeschoßausbau zulässig

Bebauungsplan Nr. 94

2 Blätter — Blatt 1

Cheruskerring – Friesenring

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planungsgeometrisch eindeutig ist.

Münster, den 1. Dezember 1965

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 1. Dezember 1965

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat — (Blinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. März 1966 aufgestellt worden.

Münster, den 18. April 1966

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 2. Mai bis 2. Juni 1966 offengelegen.

Münster, den 6. Juni 1966

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 21. November 1966 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 28. Nov. 1966

Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 8. Juni 1967

Der Regierungspräsident
– 34.3.1-5.201 –
In Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.V. ortsüblicher Bekanntmachung vom 29. Juni 1967 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 29. Juni 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 6. Juli 1967

Der Oberstadtdirektor
i. A.
(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat — (Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt